. Satzung

der Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) über den Bebauungsplan
"Talstraße".

Der Gemeinderat hat am 13.Sept. 1982 den Bebauungsplan "Talstraße" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1. §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG),
- §§ 1 bis 24 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- 3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO),
- 4. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
- 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (60),

alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

- 1. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (siehe § 2 Ziffer 2).
- 2. Im nordwestlichen Teil des Grundstücks umfaßt dieser Bebauungsplan auch einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Felbenacker und Maueracker". Dieser Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Felbenacker und Maueracker" wird mit diesem Bebauungsplan aufgehoben.

§ 2

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

1.	Dem Übersichtsplan M 1 : 3000	vom 19. August 1982,
2.	dem Bebauungsplan – Zeichnerischer Teil – M 1 : 500	vom 19. August 1982,
3	dem Gestaltungsplan M 1 : 500	vom 19. August 1982,

4. den Bebauungsvorschriften.

Beigefügt ist die Begründung zum Bebauungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vörstetten, den 13. September 1982

